

Lernmittelfreiheit und entgeltliche Ausleihe

Stand: 12.10.2023

Erläuterung zu den Terminplänen für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen (Verfahren und Termine Schuljahr 2024/2025)

Hinweis: Die Angabe von Klassenstufen bezieht sich grundsätzlich auf das Schuljahr 2024/2025

Nr.	ABS (zu Zeile)	BBS (zu Zeile)	Verfahrensschritt	Erläuterungen
1	1, 13 und 21	1, 9 und 17	Zugriff auf den Lernmittelkatalog	<p>Lernmittelkatalog für gedruckte Lernmittel: Zur Vorbereitung der Schulbuchausleihe für das Schuljahr 2024/2025 wird der Lernmittelkatalog für gedruckte Lernmittel aktualisiert und um neue Lernmittel ergänzt. Er enthält ausschließlich Titel, die neu eingeführt werden können. Lernmittel, die im aktualisierten Katalog nicht mehr aufgeführt sind, aber bereits im Schuljahr 2023/2024 auf einer Schulbuchliste standen, müssen im Schuljahr 2024/2025 in der Schulbuchausleihe weiterverwendet werden, sofern sie ihren individuellen Ausleihzyklus nicht vollendet haben.</p> <p>Eine vorläufige Fassung des Katalogs wird am 15.12.2023 unter: https://lmf-online.rlp.de/fuer-schulen/lernmittelkatalog.html veröffentlicht.</p> <p>Darin sind alle für den Einsatz im Unterricht genehmigten Lernmittel enthalten, die Schulen im kommenden Schuljahr in einem Fach entweder erstmals einführen (im Rahmen einer Neueinführung bzw. eines zulässigen Schulbuchwechsels) bzw. nach Ablauf ihres individuellen Ausleihzyklus weiterverwenden können. Lernmittel die nicht im Lernmittelkatalog enthalten sind, müssen zunächst auf Antrag des Verlags durch das Ministerium für Bildung genehmigt werden. Hier gilt eine Antragsfrist bis 15. November für eine Aufnahme in den Lernmittelkatalog des jeweils nächsten Schuljahres, die Verlage beachten müssen. Sollten Schulen Lernmittel nicht im Lernmittelkatalog auffinden, können sie sich an den Verlag wenden und diesen um Beantragung der Genehmigung für dieses Lernmittel bitten. Möglicherweise hat dieser aber bereits einen Antrag auf Genehmigung gestellt. Alle Lernmittel, für die ein Antrag auf Genehmigung fristgerecht gestellt und das Verfahren noch nicht abgeschlossen wurde, finden Schulen im Lernmittelkatalog mit Klick auf die Schaltfläche „in Prüfung“.</p> <p>Die Verwaltungsvorschrift Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmittel vom 24.02.2019 sieht vor, dass ein Genehmigungsverfahren im Regelfall innerhalb von vier Monaten abgeschlossen wird. Mit einer Genehmigung ist also im Normalfall zu rechnen, falls der Verlag den Antrag vor dem 16.11.2023 gestellt hat. Beantragt der Verlag die Genehmigung nach diesem Datum, besteht zwar noch die Möglichkeit einer rechtzeitigen Genehmigung, aber je später der Antrag eingeht, desto unwahrscheinlicher ist es, dass das Lernmittel bis zum 15.03.2024 genehmigt und in den Lernmittelkatalog aufgenommen werden kann. Dies gilt ebenfalls für Titel, die für die Verwendung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorgesehen sind.</p> <p>Ab 15.03.2024 stellt der Katalog im Regelfall die verbindliche Grundlage der Lernmittel dar, die im Rahmen der Schulbuchausleihe im Schuljahr 2024/2025 neu eingeführt werden können. In seltenen Ausnahmefällen kann dieser Katalog noch bis zum 15.05.2024 um diejenigen Lernmittel ergänzt werden, deren Genehmigungsverfahren bis zum 15.03.2024 nicht abgeschlossen werden konnte und die Verlage die Gründe hierfür nicht zu vertreten haben (z. B. durch den Ausfall von Gutachtern o. ä.).</p> <p>Lernmittelkatalog für digitale Lernmittel: Der Lernmittelkatalog für digitale Lernmittel enthält alle für die Neueinführung im Schuljahr 2024/2025 zugelassenen digitalen Lernmittel. Schulen, die am „Digitalen Bücherregal teilnehmen, müssen im Schulportal die digitalen Lernmittel in separaten Schulbuchlisten pflegen, sofern sie solche im Unterricht verwenden wollen.</p>

Nr.	ABS (zu Zeile)	BBS (zu Zeile)	Verfahrensschritt	Erläuterungen
2	3 bis 7	3 und 4	Verteilung des Merkblatts für die Lernmittelfreiheit mit Antragsformular	Die Schulen informieren die Eltern bis zum 31.01.2024 über das Verfahren der Lernmittelfreiheit. Hierzu wird an alle Schülerinnen und Schüler ein Merkblatt mit Informationen zur Lernmittelfreiheit verteilt (inkl. Antragsformular). Die Merkblätter mit den Antragsformularen sowie das Merkblatt für die Ausleihe gegen Gebühr werden den Schulen ab dem 01.12.2023 zugesandt. Das Merkblatt für die Ausleihe gegen Gebühr wird jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt an alle Schülerinnen bzw. Schüler verteilt (siehe Verfahrensschritt Nr.10 „Druck und Verteilung des Serienbriefs mit Freischaltcode inklusive Merkblatt zur Ausleihe gegen Gebühr an alle Schülerinnen und Schüler“). Weiterhin werden die Schulen, die im Schuljahr 2024/2025 im Unterricht digitale Lernmittel verwenden, an die Schülerinnen und Schüler zusammen mit dem Merkblatt für die Ausleihe gegen Gebühr eine Information zur Teilnahme an der Beschaffung digitaler Lernmittel ausgeben. Die betroffenen Schulen werden hierzu rechtzeitig vor der Verteilaktion weitere Hinweise per EPoS erhalten.
3	8 und 25	5 und 21	Prüfung, Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens für die Beschaffung gedruckter Lernmittel	Zum 07.09.2021 ist die neue Verwaltungsvorschrift "Öffentliches Auftragswesen Rheinland-Pfalz" (VV) in Kraft getreten. Die für die Beschaffung gedruckter Lernmittel einschlägige Nr. 5.1 der VV müssen Schulen und Schulträger seit dem 01.08.2022 anwenden. Folglich ist vor der Lernmittelbeschaffung ab dem Schuljahr 2023/2024 ein wettbewerbsoffenes Verfahren durchzuführen, sofern das für ein Schuljahr zu prognostizierende Bestellvolumen den Wert von 10.000,- Euro netto übersteigt. Weiterführende Informationen dazu stehen Ihnen unter nachfolgendem Link zur Verfügung: https://lmf-online.rlp.de/kompendium-fuer-schulen-und-schultraeger/rechtliche-grundlagen/vergaberecht.html .
4	9, 11 und 17	6 und 13	Aufnahme neuer Schülerinnen und Schüler sowie Überprüfung der aus dem Schuljahr 2023/2024 übernommenen Schülerdaten	Die Daten der neuen Schülerinnen bzw. Schüler der Klassenstufen 1 und 5 sind von den Schulen bis zum 08.03.2024 zu erfassen. <u>Bitte beachten Sie:</u> Die neuen Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 sind von Ihnen ausschließlich im Schulverwaltungsprogramm zu erfassen. Deren Übertragung ins System der Schulbuchausleihe erfolgt durch Aufruf der Importfunktion im Schulportal. Die Schülerdaten der Klassenstufen 2 bis 4 und 6 bis 13 sowie der höheren Klassen der berufsbildenden Schulen (2. und 3. Jahr) übernimmt das System aus der jeweiligen Vorjahresklasse. Die Stammdaten dieser Schülerinnen bzw. Schüler (Name, Vorname, Geburtsdatum und Klassenstufe im Schuljahr 2024/2025) müssen im Zeitraum vom 01.02. bis 29.02.2024 von den Schulen auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden. Die Schülerdaten der neuen Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 11 eines Gymnasiums oder einer IGS , sind von den Schulen bis zum 25.04.2024 im Schulportal zu erfassen. Die Erfassung kann entweder sofort bei Anmeldung oder sukzessive bis zum genannten Termin erfolgen. Gleiches gilt für Schülerinnen bzw. Schüler, die in einem Kolleg oder einer berufsbildenden Schule in einer Eingangsklasse oder einem einjährigen Bildungsgang aufgenommen werden.
5	10, 13 und 18	7 und 14	Zugriff auf die Schülerdaten im Schulträgerportal	Die Träger können ab den genannten Zeitpunkten auf die Daten der Schülerinnen und Schüler des Schuljahres 2024/2025 zugreifen und im Schulträgerportal die vorhandenen Anträge auf Lernmittelfreiheit sowie deren Bearbeitungsstatus erfassen. Zwecks eventueller Prüfung von Schülerdaten können sich die Träger mit ihren Login-Daten im Schulportal anmelden (nur lesender Zugriff).
6	12	8	Antragsfrist für die Lernmittelfreiheit	Die Frist für die Beantragung der Lernmittelfreiheit endet am 15.03.2024 . Über Anträge, die danach eingehen, entscheidet der Schulträger nach pflichtgemäßem Ermessen.

Nr.	ABS (zu Zeile)	BBS (zu Zeile)	Verfahrensschritt	Erläuterungen
7	14	10	Abschließende Festlegung der Schulbuchlisten für gedruckte und digitale Lernmittel	<p>Bis 16.05.2024 müssen Schulen die Schulbuchlisten für das Schuljahr 2024/2025 auf Richtigkeit und Aktualität prüfen sowie ggf. korrigieren und ergänzen (siehe dazu die Anleitung zur Erstellung der Schulbuchlisten im Schulportal und die Hinweise im Kompendium für Schulen und Schulträger im Portal der Schulbuchausleihe – www.lmf-online.rlp.de sowie die an Schulen versandten EPoS-Schreiben - https://lmf-online.rlp.de/service/publikationen/epos-schreiben.html).</p> <p>In die Schulbuchlisten können nur solche Lernmittel neu aufgenommen werden, die im Lernmittelkatalog für gedruckte bzw. digitale Lernmittel 2024/2025 enthalten sind. <u>Schwerpunktschulen</u> können im Ausnahmefall ihre Schulbuchlisten noch bis zum 07.10.2024 um Titel ergänzen, die von Schülerinnen bzw. Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf benötigt werden. Sie müssen dabei jedoch auf Lernmittel zurückgreifen, die im Lernmittelkatalog enthalten sind.</p>
8	14	10	Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu Lerngruppen für gedruckte und digitale Lernmittel	<p>Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu Lerngruppen soll – soweit möglich – bis zum 16.05.2024 abgeschlossen sein, damit die Höhe des voraussichtlich zu zahlenden Entgeltes und der Bedarf an Lernmitteln frühzeitig und möglichst genau ermittelt und den Eltern im Elternportal angezeigt werden kann.</p> <p>Können Zuordnungen aufgrund ausstehender Entscheidungen (z. B. Einstufung in Kurse bzw. Bildungsgänge, Übergänge in die Klassenstufe 7 nach Besuch einer schulartübergreifenden Orientierungsstufe, Fremdsprachewahl) noch nicht vorgenommen werden, bleiben diese vorerst offen und müssen grundsätzlich bis zum 17.06.2024 nachgetragen werden. Die Lerngruppenzuordnung hat u. a. Bedeutung für die Rücknahme der gedruckten Lernmittel und für die schulinterne Bedarfsermittlung, die bei deren nicht fristgerechtem Abschluss der Zuordnung nicht möglich ist.</p>
9	16	12	Inventur	<p>Schulträger führen im Zeitraum 11.04. bis 10.05.2024 eine Inventur durch, bei der sie alle in ihren Depots befindlichen Lernmittelexemplare einscannen müssen. Dies gilt auch für die Lernmittel, die sich nicht mehr auf den Schulbuchlisten einer Schule befinden.</p>
10	17 und 19	13 und 15	<p>Übermittlung der Informationen für den Serienbrief (vom Schulträger an die Schulen)</p> <p>Druck und Verteilung des Serienbriefs mit Freischaltcode inklusive Merkblatt zur Ausleihe gegen Gebühr an alle Schülerinnen und Schüler</p>	<p>Mit dem Serienbrief werden die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern über die Ausleihe gegen Gebühr informiert. Der Brief enthält zudem den für die Teilnahme an der Ausleihe gegen Gebühr benötigten Freischaltcode sowie Angaben zur Servicestelle des Schulträgers. Sie unterstützt insbesondere Eltern, denen eine Bestellung über das Elternportal nicht möglich ist. Diese Information hat der Schulträger der Schule bis zum 25.04.2024 zu übermitteln. Des Weiteren ist jedem Serienbrief ein Merkblatt zur Ausleihe gegen Gebühr beizulegen. Dieses wurde den Schulen bereits im Dezember 2023 zusammen mit dem Merkblatt zur Lernmittelfreiheit zugesandt. Der Freischaltcode wird im Schulportal für jede Schülerin und jeden Schüler automatisch erzeugt und in den im Schulportal als PDF-Dokument zur Verfügung stehenden Serienbrief eingefügt. Der Brief ist allen Schülerinnen und Schülern, die die Schule im kommenden Schuljahr besuchen werden, bis spätestens 16.05.2024 auszuhändigen oder den Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten in anderer Form zu übermitteln.</p> <p>Schulen die im Schuljahr 2024/2025 am „Digitalen Bücherregal“ teilnehmen müssen an die Schülerinnen und Schüler zudem die Information zur Teilnahme an der Beschaffung digitaler Lernmittel ausgeben.</p>

Nr.	ABS (zu Zeile)	BBS (zu Zeile)	Verfahrensschritt	Erläuterungen
11	20	16	Verwendungsnachweis	<p>Der Verwendungsnachweis für das Schuljahr 2023/2024 ist durch die Schulträger im Zeitraum vom 13.05. bis zum 07.06.2024 abzuschließen, zu unterschreiben und mit allen Anlagen per E-Mail an die ADD zu senden (Schulbuchausleihe@add.rlp.de).</p> <p>Bitte beachten Sie Folgendes, bevor Sie mit dem Verwendungsnachweis beginnen: Für alle inventarisierten Lernmittel sollte der Haushaltsmittelantrag gestellt und durch die ADD bewilligt sein. Weiterhin müssen alle paketierte und noch nicht ausgegebenen Exemplare über das System ausgegeben worden sein. Ansonsten erhalten Sie hierfür keine Verwaltungskostenpauschale. Außerdem müssen alle Zahlungsexporte heruntergeladen sein. Informationen hierzu finden Sie auch im Schulträgerhandbuch.</p>
12	22	18	Bearbeitung der gestellten Anträge auf Lernmittelfreiheit	<p>Alle fristgerecht gestellten Anträge auf Gewährung von Lernmittelfreiheit müssen seitens der Schulträger bis zum 16.05.2024 bearbeitet werden. Dies beinhaltet sowohl die Erfassung der Anträge im Schulträgerportal als auch die Rückmeldungen gegenüber den Antragstellerinnen und Antragstellern.</p>
13	23 und 24	19 und 20	Bestellung im Elternportal	<p>Eltern bzw. Sorgeberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler müssen im Zeitraum 17.05. bis 17.06.2024 die Anmeldung zur Ausleihe gegen Gebühr, d. h. die Bestellung der gedruckten Schulbücher für das kommende Schuljahr im Elternportal durchführen. Hierfür müssen sie erklären, im kommenden Schuljahr verbindlich an der Ausleihe gegen Gebühr teilzunehmen und gegenüber dem Schulträger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Nach Fristablauf ist wie in § 5 Abs. 2 LernMFRhAusIV dargestellt, zu verfahren.</p> <p>Die Bestellung der Schulbuchpakete muss auch dann bis zum 17.06.2024 erfolgen, sofern zum Zeitpunkt der Bestellung die individuelle Schulbuchliste der Schülerin bzw. des Schülers noch nicht endgültig feststeht (z. B. aufgrund ausstehender Kurswahlentscheidungen etc.). Dies ist unproblematisch, da im Falle von Änderungen an der individuellen Schulbuchliste den volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern bzw. den Eltern erneut ein 14-tägiges Rücktrittsrecht zusteht.</p> <p>Die Teilnahme an der Ausleihe gegen Gebühr ist freiwillig und muss im Elternportal jedes Jahr durch Abgabe einer Bestellung wiederholt werden. Das gilt auch dann, wenn im Schuljahr 2024/2025 keine neuen Schulbücher ausleihbar sind und die Schülerin bzw. der Schüler die mehrjährig verwendbaren Lernmittel bereits in einem vorhergehenden Schuljahr bestellt und erhalten hat. Eltern, die Unterstützung bei der Bestellung benötigen, erhalten Hilfe von der Servicestelle des Schulträgers bzw. bei technischen Problemen vom eSchule24-Support. Sofern Schulen im Schuljahr 2024/2025 freiwillig am „Digitalen Bücherregal“ teilnehmen, haben die Eltern der Schülerinnen und Schüler, die eine solche Schule besuchen die Möglichkeit, in der Zeit vom 17.05. bis 7.10.2024 digitale Lernmittel im Elternportal der Schulbuchausleihe zu bestellen.</p>

Nr.	ABS (zu Zeile)	BBS (zu Zeile)	Verfahrensschritt	Erläuterungen
14	27 und 30	23 und 26	<p>Nur für gedruckte Lernmittel Schulinterne Bedarfs-ermittlung, Bedarfsdeckung durch den Schulträger, Bestellung der Lern-mittel durch die Schule</p>	<p>In der Zeit vom 18.06. bis 28.06.2024 stellen die Schulen ihren im kommenden Schuljahr bestehenden Bedarf pro ISBN fest (schulinterne Bedarfsermittlung). Erst danach können die Schulträger ab dem 01.07.2024 mit der im Schulträgerportal implementierten Bedarfsdeckung automatisiert die Anzahl der beim Buchhandel zu bestellenden bzw. innerhalb des Schulträgers zu verteilenden Lernmittelexemplare ermitteln. Dabei ist es sehr wichtig, dass der Schulträger die „Massenrücknahme“ abgeschlossen hat, bevor er die Bedarfsdeckung startet. Sonst besteht die Gefahr, dass zu viele Lernmittel bestellt werden. Sollten nach dem Verstreichen der Rückgabefrist einzelne Schülerinnen und Schüler ihre Lernmittel noch nicht zurückgegeben haben, kann die Bedarfsdeckung dennoch gestartet werden. Weitere Hinweise zur Bedarfsdeckung entnehmen Sie bitte den im Schulträgerportal herunterladbaren Anleitungen.</p> <p>Schulen und Schulträger können im Einvernehmen festlegen, die Bedarfsplanung und Bestellung erst nach Abschluss der Rücknahme der Lernmittel des abgelaufenen Schuljahres durchzuführen. Dies kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn die Lerngruppenzuordnungen an einer oder mehreren Schulen des Schulträgers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sind. Entscheidend ist, dass die notwendigen Lernmittel rechtzeitig zu Schuljahresbeginn zur Verfügung stehen und entsprechende Lieferfristen seitens des Buchhandels berücksichtigt werden.</p> <p>Schulen und Schulträger sind gemeinsam für die Bestellungen der Lernmittel beim Buchhandel verantwortlich. Bitte beachten Sie die bei Nr. 3 aufgeführten Informationen und Hinweise zu dem ab dem Schuljahr 2023/2024 zu beachtenden Vergaberecht bei der Beschaffung von gedruckten Lernmitteln.</p>
15	27	23	Erstellung der Rücknahmescheine	<p>Vom 18.06.2024 bis zum 28.06.2024 sind vom Schulträger die Rücknahmescheine über das Schulträgerportal zu erstellen und eine Woche vor dem Rücknahmetermin an die Schülerinnen bzw. Schüler auszuhändigen. Die Rücknahmescheine enthalten alle von den Schülerinnen bzw. Schülern zurückzugebenden gedruckten Lernmittel. (Bitte beachten Sie, dass der Rücknahmeschein nur Lernmittelexemplare enthält, deren Ausgabe im System dokumentiert ist (eingescannter Ausleihschein).)</p> <p>Für Abschlussklassen, in denen der Unterricht nicht bis Schuljahresende stattfindet, ist die vorgezogene Erstellung und Verteilung des Rücknahmescheins ab 06.02.2024 und die damit verbundene vorgezogene Rücknahme zulässig. Schule und Schulträger treffen hier ebenfalls die notwendigen Absprachen und teilen diese den Eltern mit, z. B. durch entsprechende Hinweise auf der Rückseite des Rücknahmescheines.</p>
16	28 und 29	24, 25 und 35	Erstellung und Aushändigung der Abholscheine	<p>Der Abholschein enthält den Freischaltcode einer Schülerin bzw. eines Schülers. Er ist bei der Abholung des Lernmittelpakets mitzubringen und wird grundsätzlich bis zum 12.07.2024 durch die Schule an die Schülerinnen und Schüler verteilt (Ausnahme: Eingangsklassen und einjährige Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen; hier: Aushändigung in der Zeit vom 09.09. bis 12.09.2024). Schulträger übermitteln Informationen für die Rückseite des Abholscheins (Ort und Zeitpunkt der Ausgabe, ggf. weitere organisatorische Informationen zum Ablauf der Ausgabe etc.) bis 28.06.2024 an die Schulen. Vom 01.07. bis 12.07.2024 sind die Abholscheine durch die Schule im Schulportal zu generieren, so dass diese anschließend bis 12.07.2024 an die Schülerinnen und Schüler verteilt oder versandt werden können (betrifft neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler).</p>

Nr.	ABS (zu Zeile)	BBS (zu Zeile)	Verfahrensschritt	Erläuterungen
17	29	25	Rücknahme der für das Schuljahr 2023/2024 ausgeliehenen Lernmittel	Die im Schuljahr 2023/2024 bzw. einem früheren Schuljahr ausgeliehenen gedruckten Lernmittel sind zurückzugeben, sofern sie im Schuljahr 2024/2025 nicht nochmals von der Schülerin bzw. dem Schüler benötigt werden. Die Rücknahme der Lernmittel durch die Schulträger soll i. d. R. in der letzten Woche vor den Ferien erfolgen, um die Verwendung der Lernmittel im Unterricht so lange wie möglich zu gewährleisten und ist bis zum 12.07.2024 abzuschließen. Es ist sehr wichtig, dass die Rückgabe der Lernmittelexemplare fristgerecht sowie vor dem Anstoßen der ersten Bedarfsdeckung für das Schuljahr 2024/2025 erfolgt. Bitte beachten Sie: Die Bedarfsdeckung kann nur solche Lernmittelexemplare als Depotbestand berücksichtigen, deren wiederverwendbarer Zustand mit dem Rücknahmetool im System dokumentiert wurde. Erfolgt die Dokumentation des wiederverwendbaren Zustands eines Exemplars nicht unmittelbar bei dessen Rückgabe bzw. bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien, erhält dieses seit dem Jahr 2021 im System den Zustand eines nicht zurückgegebenen und damit schadensersatzpflichtigen Exemplars (siehe Erläuterungen zu Punkt 19).
18	31	27	Stellen der Haushaltsmittelanträge	Die Haushaltsmittel für Lernmittelbeschaffungen und die Verwaltungskostenpauschale werden über das Schulträgerportal bei der ADD beantragt.
19	32 und 34	28 und 30	Zentrale Generierung von Schadensersatzfällen durch das Pädagogische Landesinstitut	Das Pädagogische Landesinstitut wird am ersten Ferientag (15.07.2024) für alle Schulträger neue Schadensersatzfälle generieren (Phase blau) und am 29.07.2024 in Phase grün transferieren. Grund: Die Teilnahmebedingungen an der Lernmittelfreiheit bzw. der Ausleihe gegen Gebühr wurden zum Schuljahr 2020/2021 dahingehend angepasst, dass die ausgeliehenen Lernmittelexemplare spätestens am letzten Schultag vor den Sommerferien an den Schulträger zurückzugeben sind. Wird diese Frist versäumt bzw. das rückgabepflichtige Exemplar in einem nicht mehr verwendbaren Zustand zurückgegeben, ist dem Land ein Schaden entstanden, der geltend zu machen ist. Die am Tag der Rücknahme nicht zurückgegebenen Exemplare sind daher ab sofort spätestens am letzten Schultag an den Schulträger zurückzugeben. Eine darüber hinausgehende Nachfrist wird künftig nicht mehr gewährt.
20	35 und 36	31, 32 und 33	Lernmittel etikettieren und inventarisieren Buchpakete packen und ausgeben	Der Schulträger muss die neu beschafften gedruckten Lernmittel mittels des Schulträgerportals inventarisieren und etikettieren. Ferner muss der Schulträger die individuellen Bücherpakete zusammenstellen und an Schülerinnen und Schüler ausgeben. Dies geschieht grundsätzlich bis zum 30.08.2024 . Ausnahme: Eingangsklassen und einjährige Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen (siehe unten).
21	entfällt	34 bis 36	Sonderregelung für Eingangsklassen und einjährige Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen (Lernmittel packen und ausgeben)	An berufsbildenden Schulen steht erfahrungsgemäß bei Eingangsklassen und einjährigen Bildungsgängen erst zu Schuljahresbeginn fest, welche der angemeldeten Schülerinnen bzw. Schüler tatsächlich den Unterricht aufnehmen. Daher kann die Schule erst in der ersten Schulwoche den einzelnen Bildungsgängen Schülerinnen und Schüler zuweisen. Folglich können erst danach Lernmittel gepackt und ausgegeben werden (bis 20.09.2024).

Nr.	ABS (zu Zeile)	BBS (zu Zeile)	Verfahrensschritt	Erläuterungen
22	37	37	Nachbestellungen für gedruckte Lernmittel	<p>Nachbestellungen müssen an der ABS innerhalb von vier Wochen und an der BBS innerhalb von sechs Wochen nach Schuljahresbeginn bei der Buchhandlung erfolgen, an die die erste Sammelbestellung für das Schuljahr 2024/2025 gerichtet war, um unabhängig von der Bestellmenge den Abzug des Rabattes von 12 % für Sammelbestellungen erhalten zu können. Bei Bestellungen nach diesem Zeitpunkt wird der Rabatt von 12 % nur gewährt, wenn insgesamt mindestens 51 Exemplare oder von einem Titel mindestens 11 Exemplare bestellt werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Enthält die Bestellung weniger als 50 Exemplare, aber beispielsweise mehr als 11 Exemplare der ISBN 4711, so wird der 12-prozentige Rabatt <u>nur</u> für die Exemplare der ISBN 4711 gewährt.</p> <p>Nach Ablauf der vorgenannten Nachbestellfrist dürfen Lernmittel nur in Ausnahmefällen nachbestellt werden, z. B. falls im Laufe des Schuljahres für Schulwechslerinnen und Schulwechsler nicht mehr genügend Exemplare vorhanden sein sollten.</p>
23	38	38	Abrechnungsverfahren Abruf der abzubuchenden Leihentgelte und Lizenzkosten	<p>Die Zahlungsdatei mit den Namen der an der Ausleihe gegen Gebühr Teilnehmenden, der Höhe des von ihnen zu zahlenden Leihentgelts und der Lizenzgebühren sowie deren Kontoverbindung, steht den Trägern ab 08.10.2024 im Schulträgerportal zum Download zur Verfügung. Diese Datei berücksichtigt grundsätzlich alle bis zu diesem Datum durch Schulen erfolgten Änderungen bei den Lerngruppenzuordnungen der Schülerinnen bzw. Schüler (Korrekturen der individuellen Lernmittelpakete).</p> <p>Mit Hilfe dieser Zahlungsdatei muss die zum 01.11.2024 vorgesehene Abbuchung der Leihentgelte und Lizenzgebühren vorbereitet und durchgeführt werden.</p> <p>Wichtiger Hinweis: Aus unterschiedlichen Gründen gibt es auch noch nach der Leihentgeltfestsetzung Bestellungen von gedruckten und digitalen Lernmitteln. Damit auch die dafür zu zahlenden Leihentgelte bzw. Lizenzkosten rechtzeitig bei den Eltern abgebucht werden können, empfehlen wir den Schulträgern ab Dezember mindestens einmal pro Monat unter dem Menüpunkt „Abrechnungsverfahren – Zahlungsexport bzw. Zahlungsexport für digitale Lernmittel“, neue Zahlungsdateien zu generieren (Button „Neue Zahlungen exportieren“).</p>
24	40 und 41	40 und 41	Abbuchung und Überweisung der Leihentgelte und Lizenzkosten bzw. des vereinnahmten Schadensersatzes an die ADD	<p>Die Abbuchung erfolgt durch die Schulträger zum 01.11.2024 von den bei der Bestellung angegebenen Konten. Vorher sind die Kontoinhaber hierüber rechtzeitig zu informieren, so dass diese eine ausreichende Deckung der Konten gewährleisten können (SEPA Pre-Notification). Anschließend sind die vereinnahmten Leihentgelte und Lizenzgebühren sowie der vereinnahmte Schadensersatz durch den Schulträger an die Landesoberkasse bis zum 30.11.2024 abzuführen.</p>